

Amtsrichterverband
Herrn Johannes Kirchhoff
Vorsitzender
Am Dill 164
48163 Münster

Freie Demokratische Partei
Landesverband NRW

Johannes Vogel
Generalsekretär
Mitglied des FDP-Bundesvorstands

Wolfgang-Döring-Haus
Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Fon 0211. 49 70 9-51
Fax 0211. 49 70 9-35

johannes.vogel@fdp.de
www.fdp.nrw

Düsseldorf, 30. April 2017

Sehr geehrter Herr Kirchhoff,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. März und die Übermittlung Ihrer Wahlprüfsteine anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl. Gerne antworte ich Ihnen im Namen der Freien Demokraten NRW.

Vorbemerkung

Die Justiz als Dritte Staatsgewalt bildet einen der **Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaats**. Die Bedeutung eines funktionierenden Justizwesens innerhalb eines auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung fußenden föderalen Staatsaufbaus vermag nicht hoch genug eingeschätzt zu werden; die in Art. 97 Abs. 1 GG verankerte richterliche Unabhängigkeit ist essentieller Bestandteil und Wesensmerkmal unseres Gemeinwesens. Gerade jüngere politische Entwicklungen in einigen unserer europäischen Nachbarstaaten wie etwa Polen, Ungarn oder der Türkei belegen eindringlich, dass vom Bestand eines Rechtsstaats nur so lange die Rede sein kann, wie die Unabhängigkeit der Rechtsprechung geachtet und respektiert wird sowie von Übergriffen unangetastet bleibt. Wir Freien Demokraten stehen als **Rechtsstaatspartei** zu unserer politischen Aufgabe, unsere verfassungsmäßige Ordnung zum Zweck der Gewährleistung eines größtmöglichen Entfaltungsspielraums des Einzelnen in Abwägung mit den Rechten anderer zu sichern und zu stärken.

Justizgewährleistung stellt sich zusammen mit Polizei, Finanzverwaltung und Bildung als **Kernaufgabe des Staates** dar. Um ihren Auftrag auch in Zukunft effektiv wahrnehmen zu können, bedarf die Justiz weiterhin der Stärkung. Dies gilt namentlich in personeller Hinsicht. Personalnot gefährdet die Arbeitsfähigkeit der Justiz und damit das Grundrecht des Bürgers auf Justizgewährung. Wenn etwa die durchschnittliche Verfahrensdauer in Nichthaftsachen bei den Landgerichten seit 2010 von durchschnittlich 239 Tagen bis 2015 kontinuierlich auf 337 Tage gestiegen ist, ist dies ein Alarmzeichen. In der Politik wird häufig verkannt, dass es sich bei der Justiz

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE83 3007 0024 0612 0026 00
BIC: DEUTDE33

nicht nur um einen Kosten-, sondern vor allem um einen **Standortfaktor** handelt. Eine verlässliche und unabhängige Justiz schafft Rechts- und Planungssicherheit für jede Person und jedes Unternehmen, die oder das sich in unserem Land betätigen will. Dazu ein Beispiel: Schiedsgerichtsbarkeitsklauseln in Freihandelsabkommen mit Schwellen- und Entwicklungsländern seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts waren nur erforderlich, weil die Vertragspartnerstaaten nicht über funktionierende und von der Politik unabhängige Justizsysteme verfügten. Ein rechtsstaatlich verfasstes, leistungsfähiges Justizsystem beseitigt Unsicherheiten und bringt damit sowohl Deutschland als auch Nordrhein-Westfalen einen im internationalen Vergleich eindeutigen Standortvorteil, den es nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern sogar auszubauen gilt.

1. Was ist ihr vorrangiges rechtspolitisches Ziel auf Landesebene?

Vornehmste Aufgabe unserer Justizpolitik ist es, der Justiz zu ermöglichen, ihre Arbeit qualitativ hochwertig in angemessener Zeit zu erledigen. Hier ist festzustellen: Nordrhein-Westfalen hat Defizite insbesondere in der **personellen Ausstattung**. Selbst nach der stellenbasierten Betrachtung fehlten 2016 342,44 Richterstellen und 82,05 Staatsanwaltsstellen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalverwendung liegen diese Defizite jedoch noch weitaus höher. Ziel der FDP ist es, dieses Defizit durch Schaffung neuer Stellen kontinuierlich abzubauen und für eine personell solide Ausstattung der Justiz in Nordrhein-Westfalen zu sorgen.

Finanzielle Spielräume im Justizhaushalt wollen wir zielgerichteter und effektiver nutzen. Auch dazu ein Beispiel: Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 wurde zwar die Vergütung der Rechtsanwälte angehoben, die sich aus dem Gesetz für NRW im Saldo ergebenden Mehreinnahmen von 57 Millionen Euro kamen jedoch nicht der Justiz zugute, sondern wurden vom Finanzminister zur Haushaltskonsolidierung vereinnahmt. Notwendige Schritte gegen die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Justiz wurden nicht ergriffen. Auch im Landeshaushalt 2017 werden vorhandene Spielräume nicht genutzt: In den letzten Jahren sind beispielsweise die Ansätze für die Auslagen in Rechtssachen jeweils um mindestens 20 Millionen Euro nicht ausgeschöpft worden. Zudem entwickelten sich die Ausgaben für Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht in der der Kalkulation der Landesregierung zugrundeliegenden Dynamik. Wir wollen diese Mittel auch zugunsten neuer Stellen verwenden.

Die **Verfahrensdauer** insbesondere an den Landgerichten wollen wir senken. Insgesamt ist die durchschnittliche Dauer aller Strafverfahren vor den Landgerichten in Verfahren 1. Instanz, die von 2005 bis 2009 zwischen 5,9 und 6,1 Monaten betragen hat, von 2010 bis 2015 schrittweise von 6,0 auf 7,8 Monate gestiegen. Auch die durchschnittliche Dauer der Zivilverfahren vor den Landgerichten ist in den Verfahren 1. Instanz von 7,9 Monaten im Jahr 2010 bis 2015 kontinuierlich auf 9,7 Monate angestiegen. Der Trend ist ebenso eindeutig wie bedauerlich. Aus unserer Sicht ist die gebotene Verkürzung der Verfahrensdauern untrennbar mit der personellen Ausstattung der Gerichte verzahnt.

Für Strafverfahren wollen wir die **Voraussetzungen für einen flächendeckenden Einsatz beschleunigter und besonders beschleunigter Verfahren** schaffen. Diese in der StPO verankerten Verfahren werden inzwischen zwar in einigen Großstädten in Nordrhein-Westfalen angewandt, sind jedoch gerade in ländlichen Regionen weitestgehend nicht existent. In allen für diese Verfahren geeigneten Fällen ist es jedoch sinnvoll, wenn die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt und ein Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung sichergestellt werden kann. Gerade reisende Tätergruppen, die häufig Delikte – organisierter – (Klein-) Kriminalität begehen, verfügen nicht über feste Wohnsitze in Deutschland und stehen für eine „normale“ Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung. Dem kann die Anwendung des besonders beschleunigten Verfahrens effektiv entgegenwirken.

Im Gegensatz zu sämtlichen anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland verfügt NRW bisher nicht über eine Überprüfungsmöglichkeit für nicht-bauplanungsrechtliches untergesetzliches Landesrecht. Lediglich die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben bisher ebenfalls keine entsprechende Regelung getroffen. Wir möchten deshalb zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes die **untergesetzliche Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO** vor dem Oberverwaltungsgericht einführen.

Einen weiteren Schwerpunkt unserer justizpolitischen Vorstellungen bildet die Einführung der **Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof in Münster**. Das rechtsstaatliche und demokratische Potenzial der Verfassungsbeschwerde soll auch für Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht werden. Zum einen geht es dabei um die Verbesserung des Grundrechtsschutzes im Land durch die Einführung eines zusätzlichen, speziell dem Schutz der Landesgrundrechte dienenden Rechtsbehelfs. Zum anderen soll aber auch eine überfällige Konsequenz aus der Eigenstaatlichkeit Nordrhein-Westfalens gezogen werden, indem die Korrektur grundrechtswidrigen Staatshandelns im Wege einer Verfassungsbeschwerde nicht mehr zwingend an das Bundesverfassungsgericht ausgelagert wird. Dies wird eine größere Beachtung der Landesgrundrechte zur Folge haben, die bisher oftmals im Schatten der Grundrechte des Grundgesetzes stehen. Wir möchten die grundrechtliche Substanz der Landesverfassung aktivieren. Dies fördert die praktische Relevanz unserer Landesverfassung und damit zugleich auch ihre identitätsstiftende Wirkung.

Wir verfolgen schließlich das Ziel der **Abschaffung der Freizeitarresträume in den Amtsgerichten**. Diese Maßnahme wurde bereits in Niedersachsen erfolgreich durchgeführt. Aus unserer Sicht wird die Warnschussfunktion des Jugendarrests weitaus eher durch seine Vollstreckung in einer regulären Arrestanstalt gewährleistet.

- 2. Nach dem Personalbedarfsberechnungssystem „PEBBÿ“ sind die Richter an den ordentlichen Gerichten in Nordrhein-Westfalen, vor allem an den Amtsgerichten, seit Jahren überlastet. Was wollen Sie unternehmen, um die Überlastung abzubauen? Wie wollen Sie eine ausreichende Ausstattung der Amtsgerichte mit Richtern sicherstellen?**

Die FDP hat bereits zu den Haushalten 2016 und 2017 konkret gegenfinanzierte Verbesserungen über den rot-grünen Nachtragshaushalt

2016 hinaus beantragt. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben wir etwa – jeweils gegenfinanziert durch vorhandene Spielräume im Justizhaushalt - zum Haushalt 2016 **157 zusätzliche Stellen** beantragt (davon 57 für Richterinnen und Richter), zum Haushalt 2017 **384 zusätzliche Stellen** (davon 118 für Richterinnen und Richter). Ziel war dabei, zunächst den über PEBB\$Y errechneten Stellenbedarf abzubilden. Bei den Richterinnen und Richtern kann dieses Ziel aufgrund des großen Bedarfs nur schrittweise erreicht werden, da so viele hochqualifizierte Bewerber nicht gleichzeitig auf dem Markt sind. Ziel der FDP bleibt es darüber hinaus, die **personalverwendungsbasierte Belastungsquote** spürbar zu **verringern**.

3. Wie beurteilen Sie die Stellung der Amtsgerichte? Teilen Sie die Auffassung, dass Richter an den Amtsgerichten so viel Zeit zur Verfügung haben müssen, dass sie mit derselben Sorgfalt die Fällen bearbeiten können wie die Richter an den Land- und Oberlandesgerichten? Wie wollen Sie das gewährleisten?

Die Amtsgerichte stellen nicht nur faktisch das **Fundament der ordentlichen Gerichtsbarkeit** in Nordrhein-Westfalen dar. Das belegt eindringlich bereits die Zahl von 129 Amtsgerichten landesweit. Zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art bis zum Streitwert von 5.000 Euro und zahlreiche weitere sachliche Zuständigkeiten – etwa für Streitigkeiten aus bestimmten zivilrechtlichen Verträgen wie dem Mietverhältnis über Wohnraum – und Strafsachen mit einer Straferwartung von bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe sind sämtlich der Zuständigkeit der Amtsgerichte überantwortet. Für die Beteiligten der bei den Amtsgerichten geführten Rechtsstreite und Strafprozesse haben die Entscheidungen der Gerichte vielfach existenzrelevante Auswirkungen. Geringere Streitwerte bedingen nicht automatisch eine geringere tatsächliche und/oder rechtliche Komplexität. Vor diesem Hintergrund erachten wir es für notwendig, dass die Richter an den Amtsgerichten die Fälle mit derselben Sorgfalt bearbeiten können wie an den Land- bzw. Oberlandesgerichten. Das setzt auch voraus, dass eine adäquate – und den Interessen der Parteien oder Beteiligten entsprechende – **angemessene Bearbeitungszeit** zur Verfügung steht. Das gilt erst recht mit Blick auf den Umstand, dass es in manchen Fallgestaltungen – etwa in Zivilsachen nach § 511 Abs. 2, Abs. 4 ZPO – keine Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts gibt. Nicht nur insoweit bedarf es ungeachtet §§ 313 a ZPO, 267 Abs. 4 StPO einer sorgfältigen und genauen Prozessführung sowie Abfassung und Begründung der Entscheidung; auch in rechtsmittelfähigen Streitigkeiten tragen diese Gesichtspunkte nämlich zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und damit dazu bei, **viele Rechtsstreitigkeiten gegebenenfalls bereits innerhalb einer Instanz erledigen** zu können.

4. Die Besoldung der Richter ist inzwischen Ländersache. Das Richtergehalt in Deutschland ist deutlich niedriger als in den meisten anderen europäischen Staaten und in Nordrhein-Westfalen niedriger als beispielsweise in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg. Beabsichtigen Sie, das zu ändern? Oder planen Sie weitere Einsparungen? Meinen Sie, dass sich die stärkere Belastung der Richter an den Amtsgerichten auch im Gehalt niederschlagen sollte?

FDP und CDU haben durch das Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen das verfassungswidrige

Besoldungsgesetz 2013/14 gestoppt. Die sog. Nullrunde für höhere Besoldungsstufen hat sich damit erwartungsgemäß als verfassungswidrig erwiesen. Mit dem Urteil zur R-Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht nur die Untergrenze der verfassungsrechtlich zulässigen Alimentation konkretisiert.

Wir in Nordrhein-Westfalen müssen aber nicht nur das Verfassungsrecht beachten, wenn wir im **Wettbewerb um die besten Köpfe** bestehen wollen. Und wir brauchen zur Sicherung unseres rechtsstaatlich hohen Standards besonders befähigte Juristinnen und Juristen. Gerade in der R-Besoldung sollte sich das Land **an den stärksten Bundesländern** (Bayern und Hamburg) **orientieren**. Die FDP wird sich einer Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Richterbesoldung nicht verschließen, sofern nur dadurch eine „Justiz nach Kassenlage“ vermieden werden kann.

Auch deshalb halten wir die Abschaffung des Besoldungsberichts durch die Justizministerkonferenz für einen Fehler: Gerade hinsichtlich der Besoldung sind Transparenz und Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung, nicht nur, weil das Bundesverfassungsgericht dies verlangt, sondern auch und gerade, um den vom DRB angesprochenen Unterbietungswettbewerb zwischen den verschiedenen Bundesländern zu verhindern.

5. Bei den Amtsgerichten gibt es deutlich weniger richterliche Beförderungsstellen als an den Land- und Oberlandesgerichten. Wollen Sie daran etwas ändern?

Der Mangel an Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten senkt die Attraktivität des richterlichen Dienstes für Berufseinsteiger und gehört deshalb zu den Bereichen, die im Zusammenhang mit der Nachwuchssituation behandelt werden müssen. Auch hier sehen wir Freien Demokraten die Notwendigkeit von Personalentwicklungskonzepten. Es sind zudem einzelne Maßnahmen denkbar. Die schleswig-holsteinische FDP hat im September 2015 erstmals auf die Möglichkeit der Einführung einer **Zulage für Aufgaben mit erhöhten Belastungen** hingewiesen. Als belastungserhöhende Aufgaben kommen für Amtsrichter etwa Tätigkeiten als Bereitschaftsrichter oder im Betreuungsbereich in Betracht, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fortgesetzte Bereitschaftsdienste, sofern jeweils keine begründete Aussicht auf Beförderung in ein höher besoldetes Amt besteht. Für diese Fälle wäre nach unserer Ansicht die Ergänzung der Besoldungsgruppe R 1 um eine Zulage angemessen (also R 1 Z). Die FDP wird im Falle einer Regierungsbeteiligung ein solches Zulagenmodell prüfen.

6. Was halten Sie von der Idee, alle Richter unabhängig von der Funktion gleich zu bezahlen?

Richterämter sind nicht laufbahn- und beförderungorientiert, sondern vielmehr grundsätzlich gleich zu bewerten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 15.11.1971 (2 BvF 1/70) in Bezug auf das damalige Hessische Richterbesoldungsgesetz ausgeführt: *„Es reduziert damit in Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit die Möglichkeiten einer Einflussnahme der Exekutive auf die dritte Gewalt im Wege von Beförderungen auf das unumgänglich Notwendige. Es hebt bei der Bemessung der „Gehaltssätze“ auf die grundsätzliche Gleichbewertung der richterlichen*

Tätigkeit ab [...]“. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, an der sich die Einführung der R-Besoldung orientierte, lässt dennoch Raum für gewisse Differenzierungen bei der Richterbesoldung. **Funktionsbezogene Differenzierungen** müssen daher grundsätzlich möglich sein, sofern sie nicht zu einer Laufbahn- oder Beförderungsorientierung gleich derjenigen in der exekutiven Hierarchie führen. Diese Notwendigkeit wird etwa anhand der „Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen“ belegt. Wer hiernach ein Beförderungsamt gleich welcher Art anstrebt, unterliegt zusätzlichen besonderen Anforderungen. Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es weiterhin geboten, die **unterschiedlichen Funktionen auch als besoldungsrelevant** anzuerkennen. Eine „Einheitsbesoldung“ unter Verzicht auf jegliche Unterscheidungen würde dieser Zielsetzung nicht angemessen Rechnung tragen.

7. Was halten Sie von der Selbstverwaltung der Justiz? Wie sieht ggf. Ihr Modell für eine Selbstverwaltung aus? Befürworten Sie eine Selbstverwaltung der Gerichte durch von den Richtern gewählte Präsidien? Was halten Sie von einer Besetzung der Richterstellen durch einen Richterwahlausschuss, der aus vom Parlament und von den Richtern gewählten Mitgliedern besteht?

Das Grundgesetz gewährleistet die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter, nicht aber die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte. Das Grundgesetz fordert nicht eine absolute Trennung, sondern die gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Gewalten. Der Grad der persönlichen **Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Deutschland ist im europäischen Vergleich nicht schlechter** als in anderen Mitgliedstaaten der EU. Die Forderung nach vollumfänglicher Selbstverwaltung dürfte aus unserer Sicht im Hinblick auf deren immer wieder ins Feld geführten Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen auf einem Missverständnis beruhen: Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass das Land dem Justizgewährungsanspruch durch Zuweisung hinreichender Haushaltsmittel Rechnung tragen muss. Aber: Das **Budgetrecht ist** und bleibt qua verfassungsrechtlicher Zuweisung **Sache des Parlaments**; die Justiz ist davon ebenso betroffen wie die Exekutive. Zudem gilt aus unserer Sicht: Eine institutionell unabhängige Justiz wäre finanziell im Übrigen nicht „automatisch“ besser gestellt. Sie hätte kein politisches Gewicht am Kabinettstisch. Wir meinen, dass die Vergangenheit und die Gegenwart zeigen, dass das geltende System funktioniert und dem verfassungsrechtlich verankerten Anliegen der Justiz nach unabhängiger Arbeit Rechnung trägt. Eine völlige Verselbständigung der Justiz in allen Belangen könnte zudem die Gefahr einer Politisierung innerhalb der Justiz nicht abwegig erscheinen lassen. Diese gilt es – gerade im Interesse der Unabhängigkeit – zu vermeiden.

Hinsichtlich der Einrichtung von Richterwahlausschüssen sind schließlich enge verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten. So leitet das Bundesverfassungsgericht aus Art. 98 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 GG her, dass die **Letztverantwortung** für die Ernennung zum Richter trotz einer zulässigen Mitentscheidungsbefugnis von Richterwahlausschüssen beim Landesjustizminister liegen müsse; der Richterwahlausschuss sei Parlament und Regierung nicht verantwortlich und könne schon deshalb keine alleinige Entscheidungsbefugnis haben, ohne dass damit das Demokratieprinzip verletzt

werde. Die Einrichtung eines allein letztverantwortlichen Richterwahlausschusses kommt nach unserer Ansicht deshalb bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Weiterhin hat sich zwar die vom Landesjustizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss vorzunehmende Auswahl unter den Bewerbern um ein Richteramt materiell am Maßstab der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) zu orientieren, so dass Eignung, Leistung und Befähigung der Kandidaten für das Richteramt vergleichend zu bewerten sind. Allerdings ist die **gerichtliche Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung** eines Richterwahlausschusses wegen der geheimen Abstimmung und der fehlenden Begründung des Votums erheblich eingeschränkt.

Insoweit erkennen wir deshalb in der Einführung eines die verfassungsrechtlichen Grenzen beachtenden Richterwahlausschusses in Nordrhein-Westfalen **keinen sachlichen Zugewinn** mit Blick auf die Wahrung und Sicherung des Prinzips der Bestenauslese einerseits und die Rechtsstellung der Bewerber andererseits im Vergleich zum bisherigen System.

8. Ausgaben für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe belasten den Justizhaushalt erheblich. Ein großer Teil der familiengerichtlichen Verfahren wird vom Staat bezahlt. Wollen Sie sich im Bundesrat dafür einsetzen, das zu verändern? Was halten Sie von einer Selbstbeteiligung, sei es durch eine einmalige Zahlung entsprechend der Praxisgebühr oder in Form einer monatlichen Mindestrate?

Bei der Prozess- und der Verfahrenskostenhilfe handelt es sich um spezialgesetzlich geregelte Institute der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege, die der **Verwirklichung von Rechtsschutzgleichheit** dienen. Ohne diese Institute wäre der vermögenslose oder arme Bürger gegenüber dem vermögenden schlechter gestellt, da er auf rechtliche Beratung und Rechtsdurchsetzung allein aus Kostengründen und ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten in der Sache verzichten müsste. Prozesskostenhilfe (PKH) dient damit der Verwirklichung des demokratischen Rechtsstaats.

Wie bei jeder anderen Sozialleistung bestehen auch bei der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe Missbrauchspotentiale. Diese Potentiale erscheinen allerdings bei der PKH gemindert, da PKH nur erhält, wessen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das Gesetz enthält also Filter, die darauf abzielen, einen Missbrauch des Instruments der PKH zu unterbinden. Zudem erhält der jeweilige Verfahrensgegner im PKH-Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme, so dass mangelnde Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit auch an jener Stelle bemerkt und geltend gemacht werden können. Überdies ist vorhandenes Einkommen und Vermögen der die PKH beantragenden Partei durch Zahlung einer Monatsrate einzusetzen. Nicht übersehen werden darf schließlich, dass eine PKH-Gewährung in all denjenigen Konstellationen nicht finanziell ins Gewicht fällt, in denen der Gegner des PKH-Begünstigten den Prozess verliert; in diesen Fällen muss der Gegner die Gerichtskosten ohnehin selbst tragen.

Zum 1. Januar 2014 ist das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts in Kraft getreten. Dieses soll durch eine Reihe von Maßnahmen die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe

effizienter werden lassen. Die finanziellen Auswirkungen der Reform lassen sich nach wie vor nicht verlässlich prognostizieren. Ob der zuletzt in 2015 festzustellende leichte Rückgang der Ausgaben auf die Gesetzesänderung zurückzuführen ist, lässt sich noch nicht sicher beurteilen und bedarf deshalb weiterer Beobachtung.

Da Prozess- und Verfahrenskostenhilfe somit (auch) der Verwirklichung der Staatsfundamentalnorm des Art. 20 Abs. 1 GG dienen, erscheint die Einführung eines wie auch immer ausgestalteten Selbstbehalts von vornherein **verfassungsrechtlich nicht unbedenklich**. Selbst die weiter als die 2014 in Kraft getretene Reform gefasste Bundesratsinitiative eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes sah die Einführung einer Gebühr für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe lediglich im Falle einer Bewilligung mit Ratenzahlungen vor, um einen Eingriff in das Existenzminimum auszuschließen. Auch ein bloßer Selbstbehalt könnte nämlich die von PKH und VKH angestrebten Ziele der Rechtsschutzgleichheit konterkarieren, indem Rechtsuchende allein aufgrund der Tatsache oder Höhe des zu zahlenden Selbstbehalts von der Rechtsverfolgung abgehalten werden.

9. Wie stehen Sie zur Einführung einer elektronischen Akte?

Nordrhein-Westfalen hat durch die schleppende Schaffung moderner IT-Strukturen, insb. der IT-Zentralisierung, viel Zeit verloren, die nunmehr bei der anstehenden Umstellung auf elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Akte fehlt. Elektronischer Rechtsverkehr und insbesondere die elektronische Akte müssen aber auch für die Beschäftigten in der Justiz einen **Mehrwert** aufweisen, damit eine entsprechende **Akzeptanz** entsteht; die sächliche Ausstattung muss dementsprechend beschaffen sein. Die von der Landesregierung geplante übergangsweise Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ohne die elektronische Akte erscheint wenig hilfreich und kann nur eine aus der Not geborene Übergangsregelung sein. Oft müssen elektronische Eingänge im Nachgang ausgedruckt und verteilt sowie an etwaige Prozessparteien versandt werden. Wir meinen: Nordrhein-Westfalen sollte erst nach einer ungeschminkten Bestandsaufnahme nach der Landtagswahl entscheiden, ob von der sog. Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht werden muss, die eine spätere Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs als zum Jahresbeginn 2018 erlaubt. **Ziel der FDP ist es, den elektronischen Rechtsverkehr so zügig wie möglich zu etablieren, ihn aber eben nicht ohne die elektronische Akte auf den Weg zu bringen.**

Bei der flächendeckenden Einführung bedarf es wegen der deutlichen Veränderung der Arbeitsweise einer wirkungsvollen internen Unterstützung sämtlicher Mitarbeiter bei der Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

Ferner dürfen weder der elektronische Rechtsverkehr noch die elektronische Akte eine weitere Verlagerung von Aufgaben der Serviceeinheiten auf den Richterarbeitsplatz bewirken. Digitalisierung bedeutet für uns nicht, dass Richterinnen und Richter die Aufgaben des Unterstützungsbereichs wahrnehmen. Im einfachen, mittleren und gehobenen Justizdienst bestehen mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs deshalb aus unserer Sicht **keine Einsparpotentiale**. Richter sollen sich darauf konzentrieren können zu entscheiden.

Schlussbemerkung

Die Freien Demokraten bringen den Richterinnen und Richtern sowie allen Beschäftigten der Justiz, die tagtäglich eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung garantieren, ihre höchste **Wertschätzung** entgegen. Ohne Sie, meine Damen und Herren, würde unser Rechtsstaat nicht funktionieren. Darauf können Sie an jedem Arbeitstag stolz sein.

Diese Wertschätzung muss sich nicht nur (aber auch) finanziell äußern, sondern auch im **Respekt vor den in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen**. Zwar müssen gesellschaftliche Diskussionen über gerichtliche Entscheidungen möglich sein, jedoch verzichtet die FDP anders als manch anderer Vertreter aus Politik, Polizeigewerkschaften und Boulevard auf die Instrumentalisierung gerichtlicher Entscheidungen zugunsten eigener Interessen. Unser rechtspolitischer Leitgedanke beinhaltet die Stärkung der Justiz und der für die Justiz Handelnden. Diesem Grundsatz werden wir treu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine Uys'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'S' and a distinct 'U'.